

Besondere Vertragsbedingungen

Für die Durchführung von Räum- und Streuarbeiten im Winterdienst mit Gestellung des Winterdienst-Fahrzeuges

1. Vertragsdauer

Der Leistungserbringung erfolgt für die Dauer einer Winterperiode.
Die Winterperiode geht vom 01. Oktober 2025 bis zum 30. April 2026.
Die Leistungserbringung beginnt jedoch frühestens mit der Zuschlagserteilung.

2. Kündigung

Der Auftraggeber ist innerhalb der Winterdienstperiode nach Maßgabe der VOL/B bzw. des BGB zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer für den Fall, dass die vereinbarte Leistung (Streuen und Räumen der zugewiesenen Route von Eis und Schnee entsprechend den Vorgaben im Leistungsverzeichnis), nicht oder nicht rechtzeitig und ausreichend erbracht wird, im Rahmen einer zumutbaren angemessenen Frist zur Nachbesserung auffordern. Danach kann er den Winterdienst selbst oder durch einen Dritten vornehmen.
Die weiteren Mängelrechte ergeben sich aus den Bestimmungen der VOB/B bzw. des BGB.

3. Haftung

(a) Das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Winterdienstfahrzeug ist haftpflichtversichert. Näheres ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden gegenüber Dritten, die anlässlich des Einsatzes zur Räumung und Streuung einer Straße von ihm selbst oder von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

Bei eingetretenen Schadensfällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Die Haftung des Auftragnehmers bezieht sich nur auf die Haftungsansprüche, die nicht durch die Voll-/Teilkasko-Versicherung des entsprechenden Fahrzeuges abgedeckt ist.

(b) Schäden an Geräten und Vorrichtungen des Auftraggebers, die während des Einsatzes entstehen, sind schnellstens im Einvernehmen mit dem Leiter der Meisterei oder seinem Beauftragten zu beheben. Die Kosten trägt der Auftraggeber, sofern die Schäden nicht vom Auftragnehmer oder seinem Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(c) Für außerhalb der Winterdiensteinsätze an Fahrzeugen, Geräten und Vorrichtungen des Auftraggebers verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(d) Jeder dem Auftraggeber durch eine Verzögerung des Einsatzes des Winterdienstfahrzeuges entstandene Schaden geht zu Lasten des Auftragnehmers, wenn dieser, sein Erfüllungs- oder sein Verrichtungsgehilfe die Verzögerung verschuldet hat. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

4. Winterdienstpauschale

Der Auftragnehmer erhält für jede Winterdienstperiode eine Pauschale von **1.000,- EUR** (zzgl. Mehrwertsteuer).

Diese Pauschale trägt zur Deckung der Fixkosten (z. Bsp. Rufbereitschaft) des Auftragnehmers bei, falls nur wenig oder kein Winterdiensteinsatz anfällt.

Die Pauschale nimmt linear mit den tatsächlich geleisteten Kilometern für Räum- und/oder Streueinsätzen bis zur ‚durchschnittlichen Kilometerleistung‘ während des Winters ab.

Sind die tatsächlich geleisteten Kilometer für Räum- und/oder Streueinsätze niedriger als die vorgegebene ‚durchschnittliche Kilometerleistung‘ wird der Restbetrag aus der Pauschale am Ende einer jeden Winterdienstperiode mit der Jahresschlussrechnung ausbezahlt.

Der auszuzahlende Betrag aus der Pauschale wird nach folgender Formel berechnet:

$$B = 1.000,-\text{€} \times \left(1 - \frac{K}{DK}\right)$$

B = Auszuzahlender Betrag aus der Pauschale am Ende der Winterdienstperiode in Euro

K = Tatsächlich angefallene Kilometer für Räum- und/oder Streueinsätze während des gesamten Winters

DK = ‚Durchschnittliche Kilometerleistung‘ je Winterperiode (s. Leistungsbeschreibung)

5. Vergütung/Abrechnung

Die Rechnungsstellung hat für jeden Monat separat zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass

- im Rahmen der Rechnungsstellung die Angabe einer von der Adresse des Auftraggebers und ggf. von der Lieferadresse abweichende Adresse für die Vorlage der Rechnung zum Zwecke einer automatisierten, zentralen Rechnungsbearbeitung möglich ist.
- auf allen Rechnungen die Referenznummer des Auftraggebers enthalten ist. Fehlt die Referenznummer, kann sich die Zahlung bis zur Ausstellung einer neuen, mit der korrekten Referenznummer versehenen Originalrechnung verzögern.

Die konkreten Rechnungsadressen werden dem Auftragnehmer im Zuschlagschreiben bzw. in der Bestellung mitgeteilt.

6. Zahlungsfristen / Skonto

Die Zahlungsfrist beträgt mind. 30 Tage.

Erfolgt die Zahlung innerhalb einer vereinbarten Skontofrist, wird das vom Auftragnehmer ggf. angebotene Skonto abgezogen. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Tage des Einganges der Rechnung.

7. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.